Kosten in Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen

Teil 3

- **Gerichtskosten in Verfahren der II Instanz –**

- **Gebühren im Berufungsverfahren**
- **Gebührenermäßigung in Berufungssacher**
- Beschwerdeverfahren



Berufungsverfahren

Allgemeines zur Berufung

- findet nach Maßgabe der in **§ 511 II ZPO** genannten Zulässigkeits-voraussetzungen gegen erstinstanzliche Endurteile statt
- sind beide Parteien durch das erstinstanzliche Urteil **beschwert**, können diese **jeweils eigenständige Berufung** einlegen
- will der Berufungsbeklagte keine eigenständige Berufung einlegen kann er sich auch dem gegnerischen **Rechtsmittel anschließen und Anschlussberufung** (§ 524 ZPO) einlegen → verliert allerdings ihre Wirkung, wenn die (Erst)Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird
- auch **Klageerweiterung** und **Widerklage** (nur unter den Voraussetzung des § 533 ZPO) in der Berufungsinstanz möglich

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

a) Verfahrensgebühr

- **KV-Nr. 1220 GKG** grundsätzlich eine vom Streitwert abhängige Wertgebühr
- Gebührensatz beträgt **4,0 fache** der einfachen Gebühr
- entsteht mit Einreichung des Berufungsschrift und wird auch zu diesem Zeitpunkt **fällig** (§ 6 Abs. 1 GKG)

Beachte:
werden mehrere Berufung gegen dasselbe erstinstanzliche Urteil eingelegt, fällt die Gebühr KV-Nr. 1220 GKG nur einmal an. Dies gilt auch, sofern eine Partei Berufung einlegt und sich die andere der Berufung anschließt (Anschlussberufung)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

b) Streitwert

- richtet sich gem. **§ 47 I GKG** nach den Anträgen des Berufungsklägers
- allgemeine Grundsätze der Streitwertberechnung gelten weiterhin (§§ 39ff GKG)

Beispiel 1

Der Kläger mach erstinstanzlich 5.000 € geltend (SW der ersten Instanz: 5.000 €). Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen. In der Berufungsinstanz (Kläger = Berufungskläger) begehrt der Kläger nur noch die Zuerkennung eines Geldbetrages von 3.000 €

Streitwert der Berufung = 3.000 €; § 47 I GKG

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

b) Streitwert

- bei wechselseitigen Berufung (darunter fällt auch die Anschlussberufung) erfolgt die Streitwertberechnung gem. § 45 II GKG (wie bei Klage und Widerklage)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

b) Streitwert

Beispiel 1

K mach erstinstanzlich 5.000 € geltend (SW der ersten Instanz: 5.000 €). Der Klage wird in Höhe von 2.000 € stattgegeben. K und B legen beide Berufung ein. K begehrt die Zuerkennung der erstinstanzlich abgewiesenen 2.000 €. B beantragt die Abweisung der dem K zugesprochenen 3.000 €

Lösung:

SW Berufung K 3.000 €, § 47 I GKG

SW Berufung B 2.000 €, § 47 I GKG

Gesamtstreitwert der Berufung

5.000 €, *§ 45 II, I S. 1, 3 GKG*

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

c) Kostenschuldner

- gem. § 22 I GKG haftet der Berufungskläger für die Kosten seiner Berufung als Antragsteller
- bei wechselseitigen Rechtmittel ist die Antragstellerhaftung auf den Wert **der eigenen Berufung** begrenzt

Beispiel 3

Sachverhalt wie Bsp. 2:

Antragstellerhaftung K gem. § 22 I GKG:
4,0 Gebühr nach KV-Nr. 1220 aus einem Streitwert von 3.000 € = ***502 €***

Antragstellerhaftung B gem. § 22 I GKG:
4,0 Gebühr nach KV-Nr. 1220 aus einem Streitwert von 2.000 € = ***412 €***

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

c) Kostenschuldner

- ergeht eine Kostenentscheidung (Urteil/ Beschluss), bzw. erfolgt durch die Partei ein Kostenregelung (Vergleich), rückt der so genannt Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner in die Position des (ersten) Kostenschuldners, § 29 Nr. 1 und 2 GKG

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

d) Kostensicherung

- im Gegensatz zur erstinstanzlichen Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG ist die Gebühr für die Berufungsinstanz KV-Nr. 1220 GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig
- die Gerichtsgebühr ist dem Kostenschuldner gem. § 15 KostVfg alsbald **zum Soll** zu stellen

Ausnahme!!

*die (Mehr)Kosten einer Klageerweiterung sind gem. § 12 I 2 GKG auch in der Berufungsinstanz vorauszahlungspflichtig, sodass eine etwaige Gebührendifferenz nicht zum Soll zu stellen, sondern mit **Kostennachricht** zu erfordern ist*

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

e) Mithaft

- es gelten die aus der ersten Instanz bekannten Vorschriften (mehrere Berufungskläger haften z.B. gem. §§ 22 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 GKG als Gesamtschuldner)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

f. Gebührenermäßigung

- wie in der Vorinstanz, können die Parteien auch im Rechtmittelverfahren die Gebühren durch rechtzeitige prozessuale Erklärungen ermäßige

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

KV-Nr. (GKG):	Ermäßigungstatbestand:	Gebühren-satz
1221	Rechtsmittelrücknahme **vor Eingang der Berufungsbegründungsschrift**	**1,0**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

KV-Nr. (GKG):	Ermäßigungstatbestand:	Gebühren-satz
1222	1) Rechtsmittelrücknahme vor Schluss der mündlichen Verhandlung	**2,0**
1222	2) Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe	**2,0**
1222	3) Gerichtlicher Vergleich	**2,0**
1222	4) Erledigungserklärung nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt oder durch Vergleich geregelt werden	**2,0**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

KV-Nr. (GKG):	Ermäßigungstatbestand:	Gebühren-satz
1223	Urteil ohne Begründung nach § 313 a I 2 ZPO	**3,0**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

f. Gebührenermäßigung

- eine Ermäßigung kann nur bei Erledigung des gesamten Verfahrens durch einen oder mehrere Ermäßigungstatbestände eintreten, sofern keine Entscheidung in der Hauptsache in zweiter Instanz vorausgegangen ist

Beachte:

- ein Hinweisbeschluss des Berufungsgericht gem. § 522 ZPO stellt noch keine Entscheidung in der Hauptsache dar und steht einer etwaigen Ermäßigung nicht entgegen
- bei wechselseitigen Rechtmitteln löst die Rücknahme einer Berufung noch keine Ermäßigung aus, da das Berufungsgericht noch über die zweite Berufung zu entscheiden hat

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

g) Kostenrechtzug

- erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren stellen kostenrechtliche zwei separate Kostenrechtszüge dar mit der Folge, dass sämtliche Kosten (**Gebühren und Auslagen)** gesondert erhoben und abgerechnet werden
  (Umkehrschluss zu § 35 GKG)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

h) Zuständigkeit

- Kostenbeamte **des Berufungsgerichs** (§ 19 I 1 Nr. 2 GKG)
  - erstellt die Kostenrechnung der 2. Instanz
  - veranlasst daraus ergebenen Sollstellungen
  - ggf. Rückzahlungs-/Solllöschungsanordnungen
  - überwacht eventuelle Zahlungen
  - führt ggf. erforderliche Korrespondenz mit der KEJ od. dem Kostenschuldner

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

h) Zuständigkeit

- Kostenbeamte des erstinstanzlichen Gerichts hat nach Rückkehr der Akte aus der Berufungsinstanz
  - hinsichtlich der Kostenrechnung der 2. Instanz nichts zu veranlassen
  - die Kosten der 1. Instanz unter Berücksichtigung der beim Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung (z.B. abweichende erstinstanzliche Kostenentscheidung oder Streitwertfestsetzung) zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (§ 30 GKG)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

h) Zuständigkeit

- Kostenbeamte des erstinstanzlichen Gerichts hat nach Rückkehr der Akte aus der Berufungsinstanz
  - **vor dem Weglegen** zu prüfen, ob alle erst- und zweitinstanzlich berechneten Kosten zum Soll gestellt oder gezahlt wurden und diese Prüfung auf dem Akteninnendeckel zu bescheinigen (Kostenprüfvermerk gem. § 3 V KostVfg)

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

- legen mehrere Parteien gegen ein erstinstanzliches Urteil Rechtsmittel und/oder Anschlussrechtsmittel ein werden sie damit zum Kostenschuldner gem. **§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG**
- mehrere Rechtsmittelführer haften gem. **§ 31 Abs. 1 GKG** als **Gesamtschuldner**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

der Umfang der Antragstellerhaftung richtet sich jedoch für den Einzelnen nur nach den Gebühren, die entstanden wären, wenn seine Anträge der einzige Gegenstand des Verfahrens gewesen wäre

das bedeutet

- jeder Berufungskläger haftet maximal nur für die Verfahrensgebühr aus dem Wert seiner Berufung

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Beispiel
Der Beklagte B ist durch Urteil der ersten Instanz zu Zahlung i.H.v. 10.000 € verurteilt worden. Die Klage ist i.H.v. 5.000 € zurückgewiesen worden.

Sowohl der Kläger K als auch der Beklagte B legen in Höhe der eigenen Beschwer Berufung ein

Lösung:
Es ist ein 4,0-Verfahrensgebühr nach KV-Nr. 1220 GKG nach einem zusammengerechneten Wert (§§ 47 I, 45 I, III GKG) i.H.v. 15.000 € mit **1.376 €**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung:

Es haften:

K: 4,0-Gebühr, KV-Nr. 1220 (Wert 5.000 €) mit **682 €**

B: 4,0-Gebühr, KV-Nr. 1220 (Wert 10.000€) mit **1.132 €**

Problem:

Die Summe der Einzelhaftung (682€ + 1.132€ = 1.814€) übersteigt die zu erfordernde Verfahrensgebühr i.H.v. **1.376 €.**

Der Kostenbeamte hat daher die Verfahrensgebühr auf beide Kostenschuldner (Antragsteller) angemessen zu verteilen. Die jeweilige Antagstellerhaftung einer Partei darf dabei nicht überschritten werden

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 1

Anforderung **im Verhältnis der Einzelwerte** der Berufung

- das Wertverhältnis der **klägerischen Berufung** (5.000 €) zum Gesamtwert (15.000 €) beträgt: 5.000 € / 15.000 € = 1/3
- mulitplizert mit der zu erfordernden Gerichtsgebühr i.H.v. **1.376 €** ergibt sich für den Kläger ein Zahlbetrag von (1.376 € * 1/3) = 458,67 €

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 1

Anforderung **im Verhältnis der Einzelwerte** der Berufung

- das Wertverhältnis der **beklagten Berufung** (10.000 €) zum Gesamtwert (15.000 €) beträgt: 10.000 € / 15.000 € = 2/3
- mulitplizert mit der zu erfordernden Gerichtsgebühr i.H.v. **1.376 €** ergibt sich für den Kläger ein Zahlbetrag von (1.376 € * 2/3) = 917,33 €

Der Kostenbeamte hat gegen den Kläger eine Sollstellung i.H.v. 458,67 € und gegen den Beklagten eine Sollstellung i.H.v. 917,33 € zu veranlassen

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 2

Anforderung **im Verhältnis der Einzelgebühren** der Berufung

- es erfolgt eine Aufteilung der Verfahrensgebühr zwischen den Berufungsklägern nach dem Verhältnis der Gebühren nach dem Wert der einzelnen Berufung zu der Addition aller einzeln berechneten Gebühren

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 2

Betrag der Einzelberufung von K:		
4,0 Gebühr aus 5.000 €		**682 €**
Betrag der Einzelberufung von B:		
4,0 Gebühr aus 10.000 €		**1.132 €**
	Gesamt	**1.814 €**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 2

Wertverhältnis der Gebühr der klägerischen Berufung
zum Gesamtbetrag (682 € / 1.814 € * 100) gerundet **38%**

Wertverhältnis der Gebühr der Berufung des Beklagten
zum Gesamtbetrag (1.132€ / 1.814 € *100) gerundet **62%**

Berufungsverfahren

Gerichtskosten

i) Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln

Lösung: Variante 2

von der entstandene Verfahrensgebühr i.H.v. 1.376 € (4,0 Gebühr aus 15.000 €) hat die Klägerseite also 522,88 € (38% aus 1.376 €) und die Beklagtenseite 853,12 € (62% aus 1.376 €) zu tragen.

Die Anforderung erfolgt per Sollstellung

§ 511 II ZPO

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

- Die Berufung findet nach Maßgabe der in § 511 II ZPO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gegen erstinstanzliche Endurteile statt.
- Sind beide Parteien durch das erstinstanzliche Urteil beschwert, können diese jeweils eigenständige Berufungen (1. Berufung, 2. Berufung) einlegen.
- Will der Berufungsbeklagte keine eigenständige Berufung einlegen, kann er sich auch dem gegnerischen Rechtsmittel anschließen und Anschlussberufung (§ 524 ZPO) einlegen. Diese verliert allerdings ihre Wirkung, wenn die (Erst)Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.
- Auch Klageerweiterung und Widerklage (Widerklage nur unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO) sind in der Berufungsinstanz möglich.

§§ 524, 533 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Kosten

Für das Berufungsverfahren gelten ebenfalls die bereits aus den erstinstanzlichen Verfahren bekannten allgemeinen Vorschriften des GKG und der Kostenverfügung sowie die dort vorgestellten Berechnungsweisen.

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Streitwert: § 47 GKG

- richtet sich nach den Anträgen des Berufungsklägers
- ist grundsätzlich durch den Wert der ersten Instanz begrenzt, Erhöhung durch Klageerweiterung oder Widerklage aber möglich

§ 47 GKG

Gebühr: § 34 I GKG

Wertgebühren“- Gebühren richten sich nach d. Streitwert u. sind der Anlage 1, Hauptabschn. 2., Abschn. 2., zum GKG zu entnehmen (siehe KV-Nr. 1220 – 1223) gem. §§ 3 I + II GKG

KV-Nr. 1220-1223

Fälligkeit:

Tritt mit Eingang der Berufungsschrift beim Berufungsgericht ein (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG)

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Mit **Einlegung** der **Berufung** entsteht die **4,0-fache Gebühr** der **KV-Nr. 1220**.

Keine Vorauszahlungspflicht die fällige Verfahrensgebühr ist alsbald über die KEJ zum Soll zu stellen (§ 15 I KostVfg).

§ 15 I KostVfg

Ausnahme!

Kosten der **Klageerweiterung** sind **gem. § 12 I 2 GKG** auch in der Berufung **vorauszahlungspflichtig**, so dass diese Gebührendifferenz nicht zum Soll zu stellen, sondern mit Kostennachricht zu erfordern ist.

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Kostenschuldner:

§ 22 I 1 GKG

- ist der als Antragsteller haftende Berufungskläger (§ 22 I 1 GKG).
- Ergeht Kostenentscheidung (Urteil, Beschluss) bzw. erfolgt durch die Parteien eine Kostenregelung (Vergleich), rückt der sogenannte „Entscheidungsschuldner“ bzw. „Übernahmeschuldner“ in die Position des (ersten) Kostenschuldners (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG).

§ 29 Nr. 1. und 2. GKG

Mithaft: Es gelten die aus der 1. Instanz bekannten Vorschriften.

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Kostenbeamter:

- Zuständig ist der **Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts** (§§ 19 I 1 Nr. 2 GKG u. 1, 2 KostVfg).
- Dieser erstellt **alle Kostenrechnungen der 2. Instanz**, veranlasst die sich daraus ergebenen Sollstellungen sowie ggf. Rückzahlungs-/Solllöschungsanordnungen, überwacht eventuelle Zahlungen und führt die ggf. erforderliche Korrespondenz mit KEJ und/oder Kostenschuldner.

§ 19 I 1 Nr. 2 GKG

§§ 1,2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Ab-schließende kostenrecht-liche Überprüfung des KB I. Instanz

Der **Kostenbeamte des erstinstanzlichen Gerichts** hat nach Rückk
Akte aus der Berufung:

- hinsichtlich der Kosten der 2. Instanz (bis auf den KPV zum Schluss) nichts z
veranlassen
- die Kosten der 1. Instanz unter Berücksichtigung der beim Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung (abweichende Kostenentscheidung und/oder Streitwertfestsetzung) zu überprüfen und ggf. zu korrigieren
- vor dem Weglegen zu prüfen, ob alle (1. + 2. Instanz) berechneten Kosten zum Soll gestellt (Eingang der Sollstellungsbestätigung) oder gezahlt wurden und diese Prüfung auf dem Akteninnendeckel zu bescheinigen – „KPV“ gem. § 3 V KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Gebührenermäßigung in Berufungssachen

Wie in der Vorinstanz können die Parteien auch im Rechtsmittelverfahren die Gebühren durch rechtzeitige prozessuale Erklärungen ermäßigen.



Kosten im Zivilprozess

Gebührenermäßigung in Berufungssachen

KV 1221 Ermäßigung auf 1,0

Rechtsmittelrücknahme vor Berufungsbegründung

Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt bzw. durch Vergleich geregelt werden, und zwar vor Berufungsbegründungseingang

KV 1222 Ermäßigung auf 2,0

1) Rechtsmittelrücknahme vor Schluss der mündl. Verhandlung
2) Anerkenntnis- od. Verzichtsurteil oder Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe
3) gerichtlichen Vergleich
4) Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt bzw. durch Vergleich geregelt werden

KV 1223 Ermäßigung auf 3,0

Urteil ohne Begründung nach § 313a ZPO

Kosten im Zivilprozess

Berufungsverfahren

Sofern der Tatbestand der **KV-Nr. 1221 GKG** erfüllt ist, kommt **kein** anderer Ermäßigungstatbestand in Betracht.

Anmerkung zu **KV-Nr. 1222** -**mehrere** Ermäßigungstatbestände **können nebeneinander stehen.**

Anmerkung zu **KV-Nr. 1223** -Ermäßigung **auch, wenn daneben** Ermäßigungstatbestände nach **KV-Nr. 1222** stehen.

Anmerkung zu KV-Nr. 1222 und KV-Nr. 1223 -es darf kein VU, streitiges Teilurteil, Beschluss in der Hauptsache etc. vorausgegangen sein.

§ 36 III GKG!

KV-Nr. 1222 und KV-Nr. 1223 können nebeneinander stehen
=> § 36 Abs. 3 GKG ist zu beachten!